



Aktenzeichen: Pet 2-19-18-273-031265

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert ein Verbot der Verwendung von 0,33 Liter-Flaschen für Bier.

Der Petent begründet sein Anliegen damit, in einem Bier-Kasten mit 0,5 Liter Flaschen seien 10 Liter Bier, in einem Kasten mit 24 Flaschen zu 0,33 Liter seien nur 8 Liter Bier. Dies sei aus folgenden Gründen unsinnig und in der heutigen Zeit eine unnötige Verschwendung von Ressourcen:

1. mehr Flaschen
2. mehr Kronkorken
3. mehr Kästen
4. mehr Wasser zum Reinigen
5. mehr Reinigungsmittel
6. häufigere Beschaffungsvorgänge mit dem Kfz
6. häufigere Belieferungsvorgänge bei den Getränkeläden u.v.m. – alles koste Energie und erhöhe letztlich den Preis.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt, fand dort 62 Unterstützer und wurde in 25 Beiträgen diskutiert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Die Förderung von Mehrwegsystemen ist ein wichtiges Anliegen der Umweltpolitik. Die Wiederverwendung von Produkten dient der Abfallvermeidung, die an erster Stelle der abfallwirtschaftlichen Hierarchie der europäischen Abfallrahmenrichtlinie und des



deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes steht. Auch Mehrwegverpackungen in etwas kleineren Größen, wie etwa die vom Petenten bemängelten 0,33 l Bierflaschen, tragen dabei zur Vermeidung von Verpackungsabfall bei.

Glas-Mehrwegverpackungen sind insbesondere dann ökologisch vorteilhaft, wenn Pool- oder Norm-Mehrwegverpackungen benutzt werden. Dies gibt es vor allem im Getränkebereich. Aber auch in anderen Bereichen können sich die Hersteller jederzeit, freiwillig auf die Verwendung einheitlicher Pool- oder Norm-Mehrwegverpackungen einigen.

Verbindliche nationale Vorgaben zur Verwendung bestimmter Mehrwegverpackungen bzw. die von dem Petenten geforderten Verbote wären jedoch nicht mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar. Die Entscheidung, ob und in welcher Form ein Produkt verpackt wird, obliegt den Herstellern, die so genannte Verpackungsrichtlinie des Europäischen Rates und der Kommission verhindert grundsätzlich ein Verbot bestimmter Verpackungen in den Mitgliedsstaaten.

Die Forderung des Petenten berücksichtigt aus Sicht des Petitionsausschusses lediglich die Umweltwirkungen der Verpackungen. Nicht vernachlässigt werden dürfen jedoch die Umwelteinwirkungen der Herstellung und des Transports des Getränks. Kleinere Packungsgrößen berücksichtigen den Bedarf von Verbrauchern, die nur geringe Mengen konsumieren wollen. Dies trägt zur Vermeidung überflüssiger Lebensmittelmengen bei.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dass mit der Petition verfolgte Anliegen zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.